



Beratung im <input checked="" type="checkbox"/> Berufsbildungsausschuss am 16.11.2015 <input checked="" type="checkbox"/> Vorstand am 05.11.2015 <input checked="" type="checkbox"/> Vollversammlung am 09.12.2015	Kenntnisnahme/Genehmigung Rechtsaufsicht <input checked="" type="checkbox"/> Kultusministerium <input type="checkbox"/> Wirtschaftsministerium
Veröffentlichung im Norddeutschen Handwerk <input checked="" type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> nicht erforderlich	

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

**Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen
Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Elektronikerin oder Elektroniker
Fachrichtung Automatisierungstechnik“**

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Elektronikerin oder Elektroniker Fachrichtung Automatisierungstechnik“ (Berufe-Nr.: 12254-03) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungs- jahr	Lehrgang/ Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-ETEM1/03	1
im 1.	G-ETEM2/03	1
ab 2.	ET1/04	1
ab 2.	ET2/04	1
ab 2.	ET3/04	1
ab 2.	ETA2/04	2

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Elektronikerin oder Elektroniker Fachrichtung Automatisierungstechnik“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

** AW = Arbeitswoche (Montag - Freitag)

§ 2

(1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg ganz überwiegend dezentral durchgeführt. Lediglich der Lehrgang ETA2/04 wird für alle Auszubildenden bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta durchgeführt.

(a) Die Auszubildenden aus den Städten Delmenhorst und Oldenburg und dem Landkreis Oldenburg besuchen die übrigen Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Oldenburg in Oldenburg.



-
- (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die übrigen Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
 - (c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die übrigen Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
 - (d) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die übrigen Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg.
 - (e) Die Auszubildenden aus der Stadt Wilhelmshaven und dem Landkreis Friesland besuchen die übrigen Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Jade in Jever.
 - (f) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Ammerland besuchen die übrigen Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Rostrup.
- (2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Berufsbildungszentren, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch statt.
 - (3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Manfred Kurmann
Präsident

Gez. Heiko Henke
Hauptgeschäftsführer